



**Sitzungsbeilage zu TOP Nr. 4.
der öffentlichen Gemeinderatssitzung
am 15.12.2020**

Aktenzeichen:	022.20
Amt/Sachbearbeiter:	Haupt- u. Personalamt / Lewandowski, Anja Tel.: 07446-9504- 300
Datum:	24.11.2020
Drucksache:	GR-2020-224

**Satzung über die 5. Änderung der Hauptsatzung vom 09.01.2007
- Einführung der Videokonferenz**

Finanzielle Auswirkungen

Keine Ja, im Haushalt finanziert außerpl./ überplanm. Ausgabe _____ EUR

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die 5. Änderung der Hauptsatzung vom 09.01.2007 zu.

II. Begründung

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 07. Mai 2020 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, indem der § 37 a GemO eingefügt wurde:

§ 37a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde. Bis zum 31.12.2020 gilt die Übergangsregelung aus § 37 a Abs. 3 GemO. Videokonferenzen, die ab dem 1. Januar 2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein, ansonsten wäre dieses Format künftig nicht möglich.

Sowohl die Corona-Pandemie als auch der damit verbundene Lock-Down zeigten, dass im Falle einer Not- oder Krisensituation schnell die Gegebenheit entstehen kann, dass kommunale Gremien wie Gemeinderäte nicht mehr tagen, um gesundheitliche Risiken zu vermeiden.

Um die Grundlage für die Durchführung von Sitzungen mittels Videokonferenzen in der Hauptsatzung zu schaffen, damit künftig die Möglichkeit besteht, auf Videositzungen zurückzugreifen, schlägt die Verwaltung vor, den § 5 im Abschnitt III „Bürgermeister“ mit einem Absatz 3 zu ergänzen:

- (3) „Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
Für Sitzungen der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.“

Die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37 a Gemeindeordnung gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die Satzung über die 5. Änderung der Hauptsatzung ist nachstehend aufgeführt:

Gemeinde Loßburg
Landkreis Freudenstadt

Satzung über die 5. Änderung der Hauptsatzung vom 09.01.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Hauptsatzung vom 09.01.2007 in der Fassung vom 22.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt um Absatz 3 ergänzt:

- (3) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Für Sitzungen der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Loßburg, den 15.12.2020

Christoph Enderle
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts ,der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelten gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.